



Dr. Stefan Merkel

Referat 313

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Müritzkeramik
Markus Böhm
Alt Gaarz 6
17248 Lärz

Hausanschrift Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Telefon +49 228 99 529-4853
E-Mail 313@bmlleh.bund.de
Internet www.bmlleh.de
Geschäftszeichen 313-21205/0002#002
Datum 12. März 2026

Ausschließlich per E-Mail

m-b@mueritzkeramik.de

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik

Sehr geehrter Herr Böhm,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. März 2026 zu Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik. Sie beziehen sich auf die Vollzugspraxis in Deutschland und die geplante Expertenanhörung der Europäischen Kommission zur Überarbeitung des EU-Lebensmittelbedarfsgegenständerechts.

Die Europäische Kommission führt aktuell im Rahmen der Überarbeitung des bestehenden Lebensmittelbedarfsgegenständerechts Befragungen, Interviews und Workshops durch. Dabei sollen möglichst alle beteiligten Kreise einbezogen werden, um die jeweils spezifischen Belange abbilden zu können.

Die Entwicklung eines neuen regulatorischen EU-Rahmens für Lebensmittelbedarfsgegenstände ist eine weitreichende Aufgabe, da viele verschiedene Produkte aus unterschiedlichen Materialien betroffen sind. Hinzu kommt, dass diese Produkte zahlreiche Bestandteile enthalten und in verzweigten Lieferketten produziert werden. Bisherige Prüfungen des bestehenden Rechtes zeigten, dass den Besonderheiten kleiner und mittelständischer Unternehmen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Aus diesem Grund sind praktische Erfahrungen, insbesondere auch handwerklicher Keramikhersteller, wichtig für die Europäische Kommission. Dies beinhaltet auch mögliche Lösungs- bzw. Verbesserungsansätze zur Vereinfachung und

praktischen Umsetzbarkeit bei gleichzeitiger Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang vor allem die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, die Verordnung (EG) Nr. 2023/2009 und spezifisch für Keramik die Richtlinie 84/500/EWG, deren Vorgaben national in der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) umgesetzt wurden. Demnach muss Keramikgegenständen – wie auch anderen Lebensmittelbedarfsgegenständen, z. B. solchen aus Kunststoff – eine schriftliche Erklärung beigefügt sein, in der bescheinigt wird, dass diese den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Außerdem sind Nachweise darüber vorzuhalten, ob der Keramikgegenstand die in Anlage 6 Nummer 2 BedGgstV gemäß Richtlinie 84/500/EWG festgelegten Höchstmengen einhält.

Die Prüfung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt in Deutschland den zuständigen Behörden der Länder. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise stimmen sich die Länder in spezifischen Bund-Länder-Gremien ab.

Die von Ihnen angesprochene Diskussion zu niedrigeren Grenzwerten für den Übergang von Blei und Cadmium aus Keramik auf Lebensmittel und die Ausweitung auf weitere Elemente ist durch neue toxikologische Daten begründet. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat bereits im Jahr 2009 Cadmium und im Jahr 2010 Blei neu bewertet. Eine Anpassung des EU-Rechtes steht noch aus. Die EU-Kommission strebt dies aber seit einiger Zeit an, um dem gesundheitlichen Verbraucherschutz angemessen Rechnung zu tragen.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) stimmt mit den Schlussfolgerungen der EFSA überein und hat in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2020¹ deutlich niedrigere als die derzeitigen EU-Grenzwerte empfohlen sowie die Einführung eines Grenzwertes für Cobalt vorgeschlagen. Zudem hat der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die Stellungnahme Nr. 2017/15² zur Beurteilung der Cobaltlässigkeit aus Keramikgegenständen veröffentlicht.

Für Ihre Beteiligung im Rahmen der Arbeiten der Europäischen Kommission zur Evaluierung des bestehenden Rechtes danke ich Ihnen. Gerade im Rahmen des angekündigten Workshops der Europäischen Kommission können Erfahrungen aus der praktischen Anwendung eine

¹ <https://www.bfr.bund.de/cm/343/geschirr-aus-keramik-bfr-empfehlt-niedrigere-freisetzungsmengen-fuer-blei-und-cadmium.pdf>

² https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/ALS_ALTS/ALS_Stellungnahmen_109_Sit-zung_2017.pdf;jsessionid=85002590064C02D25F87DD0EAB6F868E.internet941?__blob=publicationFile&v=11

hilfreiche Grundlage für die weiteren Beratungen zur Überarbeitung des Lebensmittelbedarfsgegenständerechts darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez,

Dr. Stefan Merkel